

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.12.2009**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der fortlaufenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Dauerwohnberechtigte gemäß Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebühren-Kontrollmarke bei der Stadt abgeliefert wird.

Wird die Gebühren-Kontrollmarke innerhalb der ersten drei Werktage eines Monats bei der Stadt abgegeben, bleibt dieser Monat bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

§ 2

Der Gebührentarif wird gemäß der beigefügten Anlage geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.12.2009

Der Bürgermeister

Dzewas

**Gebührentarif
als Anlage zur Satzung über die
Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.12.2009**

I. Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behältergröße von	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung
a) 35 l	219,29 Euro	109,64 Euro	4,22 Euro
b) 50 l	278,55 Euro	139,27 Euro	5,35 Euro
c) 80 l	392,23 Euro	184,99 Euro	7,21 Euro
d) 120 l	515,79 Euro	259,12 Euro	9,92 Euro
e) 240 l	928,43 Euro	485,22 Euro	18,38 Euro
f) 1.100 l	3.140,85 Euro	1.693,99 Euro	61,83 Euro
g) 2.500 l	11.483,66 Euro	5.741,83 Euro	220,83 Euro
h) 5.000 l	19.903,32 Euro	9.951,66 Euro	382,76 Euro

II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 4,68 Euro.